

Richtlinien für den Familien- und Kulturpass Auenwald

(Fassung vom 21. November 2011)

§ 1 Berechtigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind alle Einwohner mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz aller Personen in der Gemeinde Auenwald.
- (2) Der Pass wird ausgestellt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehöriger gem. § 20 und §36 des SGB XII bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet und soweit kein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes besteht.
- (3) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt der Gemeinde ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 2 Begriff des Einkommens bzw. des Familieneinkommens

- (1) Als Einkommen bzw. als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII.
- (2) Vom Einkommen werden abgesetzt:
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen
 - c) Kirchensteuer
 - d) bei behinderten Haushaltsangehörigen die gesetzlichen Steuerfreibeträge
 - e) Kindergeld
 - f) Erziehungsgeld
 - g) Elterngeld bis zur Freigrenze nach §10 BEEG
- (3) Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II oder Wohngeld kann der Familien- und Sozialpass ohne besondere Berechnung ausgestellt werden.

§ 3 Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Pfändungsfreibeträgen nach § 850 ZPO.

§ 4 Verfahren

- (1) Für jedes berechnete Familienmitglied ab dem 7. Lebensjahr wird ein eigener Ausweis ausgestellt.
- (2) Der Familien- und Kulturpass ist nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

§ 5 Gültigkeitsdauer

- (1) Der Familien- und Kulturpass wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Das Fristende wird von der Vergabestelle festgelegt.
- (2) Bei Vorliegen der Vergabevoraussetzung wird der Pass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bis zu einem weiteren Jahr verlängert.
- (3) Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Pass ist zurückzugeben:
 - a) bei Überschreitung der Einkommensgrenze,
 - b) bei Wegzug,
 - c) nach Ablauf der Gültigkeit.

§ 6 Vergünstigungen und Zuschuss

Inhaber des Passes erhalten

- (1) eine 50%ige Ermäßigung:
 - d) auf das Eintrittsgeld für das Hallenbad Backnang (ohne Punktekarte),
 - e) auf das Eintrittsgeld für das Freibad Backnang (ohne Punktekarte). Zudem wird die Familiensaisonkarte der Bäder auf den Preis einer Erwachsenenseasonkarte ermäßigt.
 - f) auf Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule (ausgenommen Einzelunterricht) und Jugendkunstschule;
Familien, bei denen mehr als 2 Kinder gleichzeitig die Jugendmusikschule besuchen, haben für das 3. und jedes weitere Kind keine Unterrichtsentgelte (ausgenommen Einzelunterricht) zu zahlen.
Es wird maximal ein Kurs pro Semester und Kind bezuschusst.
 - g) auf den Mitgliedsbeitrag bei einem Verein in Auenwald mit Jugendausbildung
 - h) auf die Elternbeiträge in einem Kindergarten in Auenwald und auf die Entgelte für Betreuungsangebote an den beiden Grundschulen
(Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und XII oder sonstigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten keine Gebührenermäßigung. Die Gebühren werden nach diesem Leistungsgesetz übernommen.)
- (2) einen Zuschuss, der das Mittagessen in den Kindergärten und Schulmensen auf 1 € je Mahlzeit reduziert.

§ 7 Schlussvorschrift

Im Einzelfall kann der Bürgermeister abweichende Entscheidungen treffen.

§8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab dem 1. April 2009.